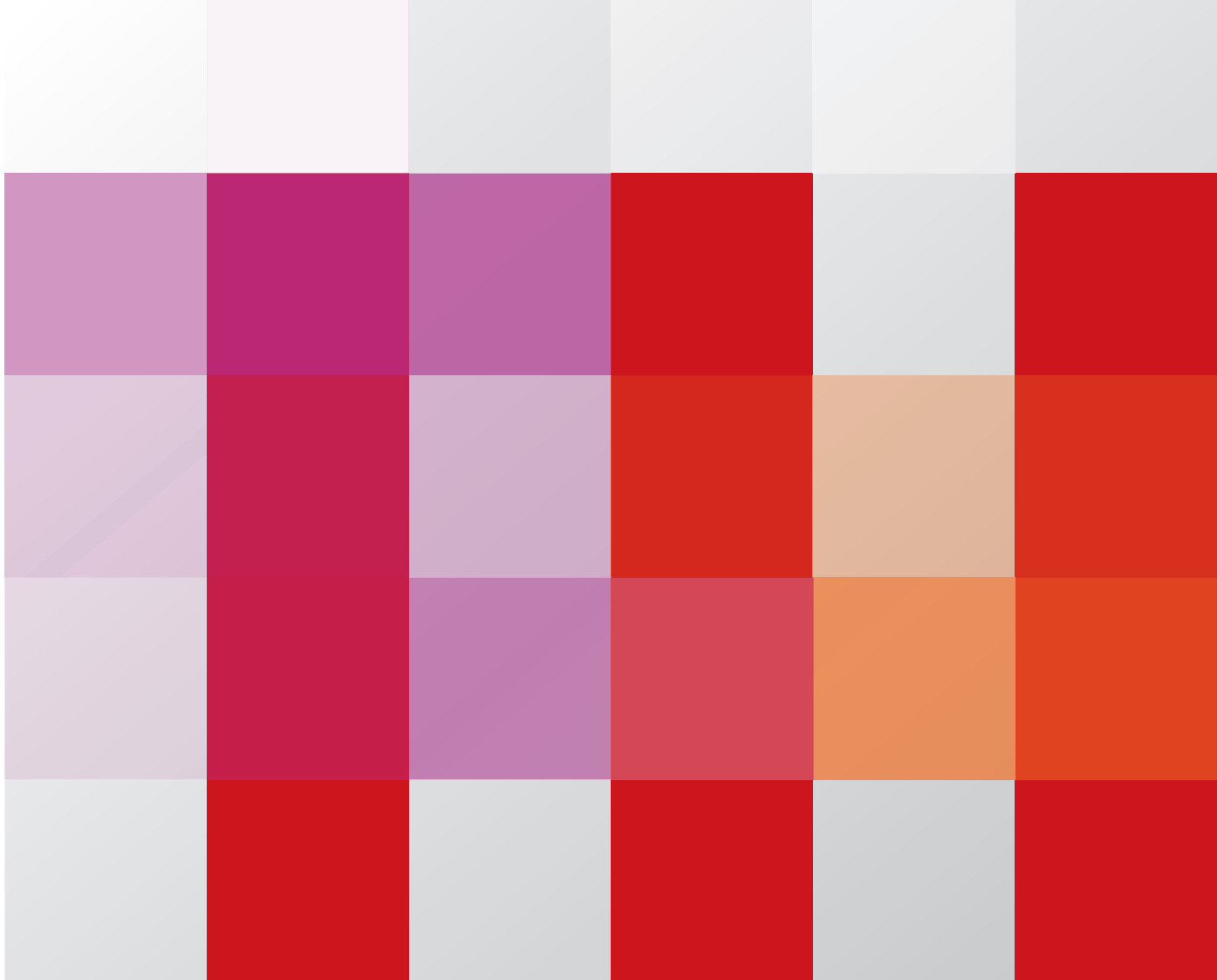




**Amtliche Mitteilung 25/2015**

## Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Köln

vom 8. Juni 2015

Herausgegeben am 11. Juni 2015

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

## Inhaltsübersicht

|      |                                                                       |   |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---|
| § 1  | Zusammensetzung und Leitung des Gremiums; Aufwandsentschädigung ..... | 5 |
| § 2  | Einberufung des Hochschulrates.....                                   | 5 |
| § 3  | Beschlussfähigkeit .....                                              | 6 |
| § 4  | Beratung und Beschlussfassung .....                                   | 6 |
| § 5  | Öffentlichkeit; Rechenschaftsbericht .....                            | 6 |
| § 6  | Kommissionen und Ausschüsse .....                                     | 7 |
| § 7  | Sitzungsniederschrift .....                                           | 7 |
| § 8  | Geschäftsstelle .....                                                 | 7 |
| § 9  | Wahl der Mitglieder des Präsidiums .....                              | 7 |
| § 10 | Abwahl der Mitglieder des Präsidiums .....                            | 7 |
| § 11 | Änderung der Geschäftsordnung.....                                    | 7 |
| § 12 | Inkrafttreten.....                                                    | 8 |

# Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Köln vom 8. Juni 2015

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) und der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (GO) gibt sich der Hochschulrat der Technischen Hochschule Köln die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zusammensetzung und Leitung des Gremiums; Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Hochschulrat hat nach § 10 Abs. 1 GO acht Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hochschulrat wählt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 GO eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Der Hochschulrat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 600 Euro pro Sitzung. Zusätzlich werden Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt.

## **§ 2 Einberufung des Hochschulrates**

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung schriftlich oder in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung sowie den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten die Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.
- (2) In dringenden Fällen oder wenn es mindestens vier Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.
- (3) Zweimal jährlich, in der Regel einmal je Semester, tagt der Hochschulrat im Anschluss an seine reguläre Sitzung gemeinsam mit der Fakultätenkonferenz und dem Präsidium.
- (4) Der Hochschulrat gibt einmal im Semester den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Personalräte sowie der Gleichstellungs-

beauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der bzw. dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Beratung und Information.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht.

### **§ 4 Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Beschlusspunkte handelt und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates zustimmt. Beschlusspunkte können in der Sitzung als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind. Bei der Festlegung der Tagesordnung sollen Anregungen des Präsidiums Berücksichtigung finden.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder telefonisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen und im elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.
- (5) Zu fristgerecht übermittelten schriftlichen Vorlagen können vor und in der die Vorlage behandelnden Sitzung schriftliche Voten abgegeben werden. Diese sind den teilnehmenden Mitgliedern vor einer Beschlussfassung zu dem Thema zur Kenntnis zu geben.

### **§ 5 Öffentlichkeit; Rechenschaftsbericht**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen; der Hochschulrat wird ggf. insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte zur Beratung über gleichstellungsrelevante Fragen einladen.
- (3) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen gegebenenfalls an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.
- (4) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

- (5) Der Hochschulrat legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.

#### **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

Der Hochschulrat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen als beratende Gremien bilden. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Entscheidungsbefugnisse auf sie widerruflich übertragen. Über Entscheidungen oder Empfehlungen eines Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### **§ 7 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

#### **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr.

#### **§ 9 Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Senat und Hochschulrat richten nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Senats. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Arbeit der Findungskommission sowie zur Wahl der Präsidiumsmitglieder regeln die §§ 7, 9 und 13 GO.
- (2) Die Anzahl der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Präsidium.

#### **§ 10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen gegenüber der Hochschulwahlversammlung die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beantragen. Der Antrag auf Abstimmung über die Beantragung eines Abwahlverfahrens muss ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Sitzung des Hochschulrats aufgeführt werden. Das Nähere bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 GO.

#### **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 8. Juni 2015

Köln, den 8. Juni 2015

Die Vorsitzende des Hochschulrates

Simone Menne